

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie.

(Vom 10. Dezember 1948.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverbandes, des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes, des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz und des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter auf Allgemeinverbindlicherklärung einzelner Bestimmungen des am 26. Oktober 1942 abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages und von zwei Zusatzvereinbarungen für die schweizerische Engros-Möbelindustrie,

gestützt auf Art. 8, Abs. 2, der Bundesbeschlüsse vom 1. Oktober 1941/23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Aus dem Gesamtarbeitsvertrag vom 26. Oktober 1942 und den Zusatzvereinbarungen vom 24. Juni/16. Oktober 1943 für die schweizerische Engros-Möbelindustrie werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

I.

Gesamtarbeitsvertrag vom 26. Oktober 1942.

Ziffer 1. Die normale Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche. Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt den einzelnen Betrieben überlassen, in der Regel soll jedoch eine Mittagspause von einer Stunde eingehalten werden. Arbeitszeit.

Ziffer 2. Das Aufräumen des Arbeitsplatzes und Versorgen des Werkzeuges erfolgt, wo dies der betreffende Arbeiter zu besorgen hat, innerhalb der Arbeitszeit.

Ziffer 3. Überzeit- und Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Samstagnachmittagen ist nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zulässig.

Arbeitslohn.

Ziffer 4. Die Mindestlöhne für jeden Betrieb werden wie folgt festgelegt:

	Mindestlohn ohne Teuerungszulage Fr.
Für gelernte und selbständige Berufsarbeiter .	1.25
Für junge, frisch aus der Lehre entlassene Arbeiter bis 3 Jahre nach der Lehrzeit	1.05
Für angelernte Arbeiter	1.05
Für Handlanger	— .85

Schwächliche, minder leistungsfähige und jugendliche Arbeiter (bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr) fallen ausser Betracht.

Für alle Arbeiter, die im Akkord beschäftigt werden, wird der festgelegte Mindestlohn garantiert.

Ziffer 5. Die Lohnzahlung erfolgt regelmässig alle 14 Tage, jedoch nicht an einem Samstag und soll bei Arbeitsschluss beendet sein. Mehr als 3 bis 5 Tagelöhne dürfen nicht als Standgeld zurückbehalten werden.

Lohnzuschläge.

Ziffer 6. Für Überstunden, für Nachtarbeit sowie für Arbeiten an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an Samstagnachmittagen werden folgende Lohnzuschläge bezahlt:

Für Überstunden und Arbeit an Samstagnachmittagen .	25 %
Für Nacht- und Sonntagsarbeit	50 %

Kündigung.

Ziffer 7. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, auch bei überjährigem Dienstverhältnis.

Die Kündigung muss auf einen Zahltag oder Samstag erfolgen. Die ersten zwei Wochen nach Arbeitsantritt gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden kann.

Ferien.

Ziffer 8. Die Arbeiter aller Betriebe, die diesem Vertrag unterstellt sind, haben je nach Dienstalter Anspruch auf bezahlte Ferien, wobei das Eintrittsdatum massgebend ist.

Die Dauer der bezahlten Ferien beträgt nach Ablauf	
des ersten Dienstjahres.	1 Arbeitstag
» zweiten »	2 Arbeitstage
» dritten »	3 »
» vierten »	4 »
» fünften »	5 »
von sechs und mehr Dienstjahren	6 »
im Maximum eine Arbeitswoche.	

Ein Ferientag wird zu 8 Stunden bezahlt.

Bei Betriebseinschränkung oder bei Arbeitsausfall durch Selbstverschulden von mehr als 2 Monaten pro Jahr besteht nur ein verhältnismässiger Anspruch auf Ferien.

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Arbeiter verhältnismässigen Anspruch auf Ferien.

Eine Barentschädigung an Stelle von Ferien ist nicht gestattet. Während der Ferien und der Freizeit dürfen keine Berufsarbeiten für Drittpersonen ausgeführt werden.

Vorbehalt
günstigerer Arbeits-
bedingungen.

Ziffer 13. Wo bereits höhere Löhne, höhere Zulagen oder weitergehende Ferien festgelegt sind, dürfen diese nicht abgebaut werden.

II.

**Zusatzvereinbarung vom 16. Oktober 1943 über die
Gewährung von Teuerungszulagen.**

1. Der Teuerungsausgleich beträgt für alle Arbeiter, ob ge- Teuerungs-
zulagen.
lernt oder ungelernt:
40 Rp. pro Stunde für ledige Arbeiter,
45 Rp. pro Stunde für verheiratete Arbeiter.
2. Dieser Teuerungsausgleich ist jeweils mit dem Zahltag alle
14 Tage dem Arbeiter auszurichten.

III.

**Zusatzvereinbarung vom 24. Juni 1943 betreffend die Kon-
trolle über die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.**

Die von den Berufsverbänden eingesetzte paritätische Kom-
mission in der Engros-Möbelindustrie kann Kontrollen über die
Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen
durchführen.

Kontrolle.

Bei festgestellter Nichtbezahlung der allgemeinverbindlich
erklärten Löhne, Teuerungszulagen oder Ferien hat der Meister
den Arbeitern diese sofort in vollem Umfange nachzuzahlen bzw.
nachzugewähren; überdies hat er 25 % der geschuldeten Nach-
zahlung an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zu-
handen der paritätischen Kommission für die Engros-Möbel-
industrie zu entrichten. Die eingehenden Beträge sind zur Deckung
der Kosten der Allgemeinverbindlicherklärung, sowie für die
Kontrolle über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten
Bestimmungen zu verwenden.»

Art. 2.

Dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement steht das Recht zu,
über die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestim-
mungen zum Schutze der Interessen der Nichtmitglieder der vertragschliessenden
Verbände besondere Anordnungen zu treffen.

Art. 3.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet der schweize-
rischen Eidgenossenschaft.

² Sie erstreckt sich auf alle gelernten und ungelernten Arbeiter, mit Aus-
nahme der Lehrlinge.

³ Als Betriebe der Engros-Möbelindustrie gelten alle dem Schweizerischen
Engros-Möbelfabrikantenverband angeschlossene Firmen sowie andere Betriebe,
welche Grossmöbel, Kleinmöbel, Tische, Sitzmöbel, Polstergestelle oder Polster-
möbel herstellen, sofern sie mindestens acht Arbeiter beschäftigen und ihre
Erzeugnisse in der Hauptsache an Wiederverkäufer absetzen.

⁴ Dieser Bundesratsbeschluss erstreckt sich nicht auf diejenigen Betriebe, welche von den nachstehend aufgeführten Beschlüssen erfasst werden:

- a. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 11. März 1948 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe des Kantons Zürich, mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur.
- b. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 9. September 1948 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe in der Stadt Zürich.
- c. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. November 1948 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe im alten Kantonsteil.
- d. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Glarus vom 20. September 1948 über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe des Kantons Glarus.
- e. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 8. Oktober 1948 über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Schreiner- und Glaserergewerbe des Kantons Solothurn.
- f. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 20. Oktober 1948 über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Schreiner- und Glaserergewerbe des Kantons Schaffhausen.
- g. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 15. Januar 1948 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das aargauische Schreinerergewerbe.

Art. 4.

Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1946.

Bern, den 10. Dezember 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines
Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie. (Vom 10. Dezember
1943.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1943
Date	
Data	
Seite	1335-1338
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 004

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.